

Stellungnahme des Bundesverbandes Erneuerbare Energie zum Entwurf der Änderung der Stromnetzentgeltverord- nung vom 10. April 2013

Berlin, 18. April 2013



Einleitung

Die Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie für Wirtschaft und Technologie haben im Rahmen der im BMU angesiedelten Arbeitsgruppe Interaktion eine Reihe von Expertisen zu Ausgleichsmöglichkeiten der Erzeugungsschwankungen fluktuierender Erneuerbarer Energien abgefragt. Sowohl unter den Wissenschaftlern als auch unter den Verbandsvertretern bestand Einigkeit darin, dass in Zukunft verstärkt Flexibilitäten in das System eingebaut werden sollten, damit das System besser mit der zunehmend fluktuierenden Stromerzeugung umgehen kann. Ein zentraler Bestandteil dabei ist die Flexibilisierung der Stromnachfrage, für die entsprechende Anreize notwendig sind.

Der Bundesverband Erneuerbare Energie hat im März 2013 eine Studie der Aachener BET GmbH vorgestellt („Möglichkeiten zum Ausgleich fluktuierender Einspeisungen aus Erneuerbaren Energien“), die sich umfassend mit dem Thema Ausgleichsoptionen beschäftigt und dort liegende Hemmnisse aufzeigt. Die Studie soll hier an den relevanten Stellen zitiert werden:

„Die Regelungen der Netzentgeltverordnung zielen auf eine Vergleichmäßigung des Strombezugs aus dem Netz: Hier besteht ein Zielkonflikt zu kurzfristigen Lastverlagerungen (das Angebot wird meist beschränkt, da der Abruf negativer Leistung zu einer Lastspitze führen und so erhebliche Rückwirkungen auf die zu zahlenden Netzentgelte haben könnte. Die Kosten durch eine Erhöhung der Netzentgelte würden die Erlöse aus dem Regelenergiemarkt dann um ein Vielfaches übersteigen, weshalb das Risiko häufig nicht eingegangen wird.)“ (S.31)

„Regelungen, die in besonderem Maße die Umsetzung der Maßnahmen behindern, sollten hinsichtlich ihrer Sinnhaftigkeit überprüft werden. Dies sind beispielsweise:

- Befreiung von Netzentgelten bei hohem Verbrauch und hohen Vollbenutzungsstunden (NetzentgeltVO §19)“ (S. 10 sowie 91)

Der vorliegende Entwurf einer Änderung der Stromnetzentgeltverordnung lässt nicht erkennen, dass der aktuelle Stand der Wissenschaft sowie der Diskussion im Plattformprozess bei diesem wichtigen Aspekt bereits Berücksichtigung gefunden hat.

An dieser Stelle soll noch auf einen weiteren Aspekt hingewiesen werden. Der Energy-Only-Markt kann umso besser funktionieren und Versorgungssicherheit gewährleisten, je höher die Nachfrageelastizität ist. Maßnahmen, die die Nachfrageelastizität erhöhen, steigern damit auch den marktwirtschaftlichen Ansatz. Maßnahmen die die Nachfrageelastizität schwächen, bewirken hingegen, dass der Markt geschwächt wird und marktfernere Maßnahmen hinzugezogen werden müssen, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Dies sollte gerade auch vor dem Hintergrund der Diskussion um Flexibilitätsmechanismen berücksichtigt werden.

Konkrete Vorschläge

I. Flexibilitäten erweitern statt drosseln (§ 19 Abs. 2)

Die Netzentgeltreduzierung soll einem an den Marktpreis geknüpften Bezugsverhalten nicht entgegenstehen. Sonst führt die Regelung in § 19 Abs. 2 StromNEV dazu, dass in Zeiten von niedrigem Angebot und hoher Nachfrage Großverbraucher ihren Bezug nicht reduzieren, weil sie sonst die Begünstigung verlieren könnten. In der umgekehrten Situation mit hohem Angebot und niedriger Nachfrage (Starkwind und Sonne an Feiertagen) würden sie ihren Strombezug nicht erhöhen, obwohl dies aus Strommarktsicht sinnvoll wäre und sie selber profitieren könnten. Diese Regelung geht damit zu Lasten der Flexibilität des Strommarktes sowie der Unternehmen mit Flexibilitätpotenzial.

Die derzeit vorgeschlagene Neuregelung des § 19 Abs. 2, S.2 StromNEV knüpft an die Zahl der Benutzungsstunden an. Diese errechnen sich aus dem jährlichen Strombezug des Verbrauchers (kWh) und seiner Lastspitze (kW) in diesem Jahr. Verringert der Verbraucher seinen Verbrauch oder nimmt er besonders viel Strom ab, erreicht er möglicherweise die erforderlichen Benutzungsstunden nicht. Dies schränkt die Ausrichtung am Marktpreissignal ein, weil der Verbraucher sich zwischen einer Reaktion auf den Strompreis (und den damit verbundenen Mehreinnahmen/Minderausgaben) und der Erfüllung der Voraussetzungen für die Netzentgeltreduzierung entscheiden muss.

Vorschlag:

Passt der Verbraucher seinen Verbrauch in Stunden mit sehr hohen oder sehr niedrigen Preisen an, soll dies nicht auf die Berechnung der Benutzungsstundenzahl angerechnet werden.

II. Berücksichtigung der Regellenergie in der StromNEV (§ 17 Abs. 2)

Industrielle Verbraucher können mit steuerbaren Produktionsprozessen einen erheblichen Anteil negativer Regellenergie bereitstellen, indem z.B. Verbrauchseinheiten gesteuert werden oder die interne vs. externe Stromversorgung optimiert werden. Die dena-Netzstudie II sowie die VDE-Studie „Demand Side Integration“ identifizieren das Potenzial an negativer Regelleistung mit rund 500 MW im Jahresdurchschnitt – mit Blick auf heutige Möglichkeiten.

Großes Hindernis bei der Bereitstellung negativer Regellenergie durch Industrieverbraucher ist der Effekt, den die Erbringung negativer Regellenergie aufgrund der dabei entstehenden Verbrauchsspitzen auf die Netzentgelte haben kann. Vor diesem Hintergrund ist es energie-wirtschaftlich sinnvoll, Regelungen zu treffen, nach denen sowohl individuelle Lastspitzen als auch Mehr-/Minderarbeit, die durch die Erbringung von Systemdienstleistungen entstehen, bei der Ermittlung der abrechnungsrelevanten Jahreshöchstlast unberücksichtigt bleiben.

Hier sollte bereits die aktuell anstehende Novelle der StromNEV Klarheit schaffen, anstatt etwaige Ausgestaltungen der BNetzA zu überlassen.

Vorschlag: (Vergleiche auch VIK)

Einfügung eines neuen Satz 4 in § 17 Abs. 2 StromNEV

(Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/stromnev/_17.html)

Konkreter Formulierungsvorschlag: § 17 Ermittlung der Netzentgelte

(1) Die von Netznutzern zu entrichtenden Netzentgelte sind ihrer Höhe nach unabhängig von der räumlichen Entfernung zwischen dem Ort der Einspeisung elektrischer Energie und dem Ort der Entnahme. Die Netzentgelte richten sich nach der Anschlussnetzebene der Entnahmestelle, den jeweils vorhandenen Messvorrichtungen an der Entnahmestelle sowie der jeweiligen Benutzungszahl der Entnahmestelle.

(2) Das Netzentgelt pro Entnahmestelle besteht aus einem Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt und einem Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde. Das Jahresleistungsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Jahresleistungspreis und der Jahreshöchstleistung in Kilowatt der jeweiligen Entnahme im Abrechnungsjahr. Das Arbeitsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Arbeitspreis und der im Abrechnungsjahr jeweils entnommenen elektrischen Arbeit in Kilowattstunden. Jahreshöchstleistungen eines Netznutzers, die auf Anforderung des Netzbetreibers verursacht werden - etwa durch Erbringung negativer Regelleistung - werden bei der Ermittlung der abrechnungsrelevanten Jahreshöchstlast nicht berücksichtigt.

III. Netzentlastende Wirkungen erforderlich (§ 19 Abs. 2)

§ 19 Abs. 2, S. 3 StromNEV in der Fassung bis 3. August 2011 sah vor, dass das Verbrauchsverhalten einen tatsächlichen Beitrag zur Senkung oder zur Vermeidung der Erhöhung der Netzkosten leisten muss.

Vorschlag:

Zu dieser „physikalischen Komponente“ sollte zurückgekehrt werden. So kann sichergestellt werden, dass die Begünstigung nur dort gewährt wird, wo sie auch erforderlich ist, um das Netz zu stabilisieren. Dies wiederum trägt dazu bei, dass sichergestellt ist, dass die übrigen Netzkunden tatsächlich eine Gegenleistung für die § 19 Abs. 2-Umlage erhalten.

Kontakt

Bundesverband Erneuerbare Energie (BEE)
Reinhardtstr. 18
10117 Berlin

Dr. Hermann Falk
Geschäftsführer
030 / 275 81 70-10
hermann.falk@bee-ev.de

Carsten Pfeiffer
Leiter Strategie und Politik
030 / 275 81 70-21
carsten.pfeiffer@bee-ev.de